
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Waschwiesen“ in Schwäbisch Hall



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung	3
1.2	Geplante Nutzung	8
2.	ARTENSCHUTZRECHT	9
3.	POTENZIALANALYSE	10
3.1	Potentiell artenschutzrechtlich relevante Strukturen	10
3.2	Eingriffe in Habitate mit potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz	10
4.	POTENTIELLE BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTENGRUPPEN	11
4.1	Vögel	11
4.2	Reptilien	11
4.3	Tagfalter	11
4.4	Fledermäuse	13
5.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	14
6.	FAZIT	15

1. Einleitung

Für die Überbauung der unten aufgezeigten Fläche ist die Änderung des Bebauungsplans „Waschwiesen“ notwendig.

Geplant ist dort der Bebauung eines ehemaligen Gewerbestandortes (Sägewerk) sowie einer anschließenden Grünlandfläche.

Hierzu ist auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) 1- 4 notwendig, auch wenn es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt.

1.1 Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt im Schwäbisch Haller Stadtteil Steinbach im Dreieck zwischen Hessentaler Straße und Großcomburger Weg.

Abb. 1:

Lage im Raum (Geltungsbereich rot; Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Am 19.6.2016 erfolgte eine erste Ortsbesichtigung.

Abb. 2:
aktuelle Nutzung (Juni/Juli 2016)



Es lassen sich 5 unterschiedliche Nutzungstypen unterscheiden:

- Bestandsbebauung an der Hessentaler Straße sowie zurückgesetzt am Nordrand des Plangebiets mit Gartenanteilen,
- Grünlandfläche im Westen, überwiegend vom Typ frische (blütenreiche) Salbei-Glatthaferwiese, sowie nach Süden zur Bebauung hin mit Kleinseggen als Feuchtezeigern,
- zentral gelegener Gehölzstreifen mit Weidenarten, Schwarzem Holunder, Ahorn, Esche,
- im Südosten Ruderal-/Hochstaudenflur mit u.a. Brennnessel, Brombeere, Kratzdistel, Große Klette, Klatschmohn, Kamille, Schafgarbe und stellenweise aufkommende Gehölze durch Samenflug (Ahorn, Eschen),
- ehemalige Gewerbefläche mit Asphalt- und Schotterflächen, sowie aufgeschüttetem recyceltem Bauschutt, alle Flächen mit beginnender mehr oder weniger dichter Ruderalvegetation

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. 3:
Asphalt- und Schotterflächen



Abb. 4:
Grünland, im Vordergrund feucht mit Seggen, im Hintergrund Salbei-Glatthaferwiese



Abb. 5:

Ruderal- und Hochstaudenflur



Abb. 6:

Ruderalflur und Bauschutt aufschüttung



Abb. 7:

Gehölz mit Weide und Holunder



1.2 Geplante Nutzung

Die Planung sieht die Überbauung der Fläche mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie die Anlage von Grün-, Erschließungs- und Gemeinbedarfsflächen vor.

Abb. 8:
Städtebaulicher Entwurf (KRISCHPARTNER, TÜBINGEN; 2016)



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Potenzialanalyse

3.1 Potentiell artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Die Habitatausstattung des Plangebiets ist relativ abwechslungsreich. Extrem- oder Spezialstandorte wie Gewässer oder Trockenrasen fehlen jedoch.

Es kann jedoch ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Wildbienen weitestgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für auf Fließ- oder Stillgewässer als Lebensraum direkt angewiesene Artengruppen (bspw. Fische, Muscheln).

Gehölze sind auf der überplanten Fläche in geringem Umfang vorhanden, jedoch mit eher geringen Stammdurchmessern bzw. lediglich als Sträucher.

Auf Asthöhlen angewiesene Tierarten wie Fledermäuse oder Höhlenbrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

Die Gehölze haben lediglich für Gebüschbrüter ein gewisses Habitatpotential.

Die blütenreiche Wiese bietet Schmetterlingen einen attraktiven Lebensraum und auf den Schutt- und Schotterflächen konnten Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Mit diesem Hintergrund wurden sowohl die Grünland- wie auch die Schutt-/Schotterflächen an einem zusätzlichen Ortstermin - am 1.7.2016 - bei entsprechender Witterung genauer hinsichtlich Tagfalter und Reptilien untersucht.

3.2 Eingriffe in Habitats mit potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist von einer Überbauung der Fläche auszugehen. Die Rodung der Gehölze wird ebenfalls notwendig werden.

Im Verlauf der Erschließungs- und weiterer Bauarbeiten kann es außerdem zu zusätzlichen temporären Störungen v.a. durch Lärm und Fahrzeug-/Personenbewegungen kommen.

4. Potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten- gruppen

4.1 Vögel

Höhlen, Horste und mehrjährig nutzbare Nester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wienschafstelze sind benötigen weite freie Flächen und sind empfindlich gegenüber vertikalen Hindernissen zu denen sie mind. ca. 60 m Abstand halten. Bodenbrüter sind aufgrund der Situation im Plangebiet daher nicht zu erwarten.

Der Gehölzaufwuchs bietet ab einer gewissen Größe v.a. Zweig- und Gebüschbrütern potentielle Nistmöglichkeiten.

Angesichts der vorhandenen Störungen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hessentaler Straße und die umliegende Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass - wenn das Gehölz als Nistplatz genutzt wird - dies in erster Linie durch störungstolerante ubiquitäre Arten geschieht.

Diese sind i.d.R. häufig vorkommend und in ihrem Bestand nicht gefährdet.

4.2 Reptilien

Bei der Begehung am 1.7.2016 wurden die Schutt- und Schotterflächen - und hier insbesondere die Rand- und Übergangsbereiche zu Vegetationsbeständen durch langsames Abschreiten auf sich sonnende Reptilien hin untersucht. Gleichzeitig wurde auch auf akustische Hinweise geachtet, die auf Fluchtbewegungen hindeuten könnten geachtet.

Bei den 2 Durchgängen - mit Pause zur Begehung der Wiese - wurden jedoch keine Reptilien gesichtet und auch keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen gefunden.

Abb. 9:

Schutt- und Schotterflächen mit Rand- und Übergangsbereichen auf ehemaliger Gewerbebrache



4.3 Tagfalter

Bei der vormittäglichen Begehung der Salbei-Glatthaferwiese am 1.7.2016 konnten verschiedene Tagfalterarten festgestellt werden, nicht die für den speziellen Artenschutz relevanten hellen/dunklen Wiesenknopfameisenbläulinge oder der große Feuerfalter.

Die Falterpopulation wies v.a. folgende Arten auf:

- Schachbrettfalter (dominierend)
- grünadriger Weißling
- Kleiner Fuchs
- Schornsteinfeger
- kleiner Feuerfalter
- kleines Ochsenauge

Abb. 10:
Schachbrettfalter; grünadriger Weißling



Abb. 11:
Kleiner Fuchs, Schornsteinfeger



Abb. 12:
kleiner Feuerfalter, kleines Ochsenauge



4.4 Fledermäuse

Für Überwinterungsquartiere, Sommerquartiere, Wochenstuben oder nur Tagesverstecke für Fledermäuse fehlt auf der Planfläche jegliches Potential - es sind keine relevanten Baumhöhlen oder Gebäude vorhanden.

Nicht generell ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen von Fledermäusen in älteren Laubbaumbeständen oder Gebäuden der näheren Umgebung.

Desgleichen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als (Teil des) Nahrungshabitat(s) für solche Fledermäuse dient.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dieser Teil eines potentiellen Nahrungshabitats nicht existentiell ist.

5. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Es wurde aufgezeigt, dass ein Vorkommen von Reptilien, Fledermäusen und Tagfaltern - für die ein gewisses Habitatpotential vorhanden ist - mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

In den Gehölzen sind Brutvögel nicht auszuschließen.

Durch eine Rodung der Gehölze in der Zeit zwischen 30. September und 1. März wird das Tötungsrisiko ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bei Berücksichtigung der o.a. Minimierungsmaßnahme nicht ein.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Eine Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Es sind im Plangebiet keine vorhanden.

Daher tritt auch hier der Verbotstatbestand nicht ein.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch den Baubetrieb sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

Angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch wird das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Störung als gering angesehen.

6. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind nicht notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.